Alle Jahre wieder – Die Steuern sind unterwegs...

NEUERUNGEN FÜR DIE STEUERPERIODE 2011

EG Im Verlaufe der Monate Januar und Februar 2012 werden die Steuerakonten 2012 und die Steuererklärung 2011 zugestellt.

Die Gesetzesrevision per 1. Januar 2011 hatte zum Ziel, einige auf Stufe Dekret bereits eingeführte Steuererleichterungen ins Steuergesetz aufzunehmen. Zusätzlich wurden folgende Massnahmen im Gesetz hinzugefügt:

– Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bei Gemeinde und Kanton bis maximal CHF 20 000.– geltend gemacht werden. Der Abzug beim Bund ist auf maximal CHF 10 000.– begrenzt.

– Neuer Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder und Abänderung der Höhe für die Fremdbetreuung. Für die Selbstbetreuung kann pro Kind bis zum 14. Altersjahr ein Abzug bis zum Höchstbetrag von CHF 3000.– gewährt werden. Werden die Kinder fremdbetreut kann gegen Nachweis ein Abzug von CHF 3000.– geltend gemacht werden. (Diese Abzüge können bei Gemeinde und Kanton kumuliert werden bis max. CHF 3000.–). Bei der Bundessteuer können nur für die Fremdbetreuung, nicht aber für die Betreuung der eigenen Kinder, Kosten bis max. CHF 10 000.– geltend gemacht werden.

– Teilung der Kinder- und Versicherungsabzüge bei getrennt besteuerten Elternteilen mit gemeinsamen Sorgerecht, ohne Unterhaltszahlungen; die Steuerermässigung von 35% gemäss Steuergesetz (StG) Art. 32 Abs. 3 und der Kinderrabatt beim Kanton von CHF 300.– werden neu je zur Hälfte gewährt.

– Beim Bund wurde der Elterntarif eingeführt, der zu einem Kinderrabatt von CHF 250.– vom Einkommen berechtigt.

– Die Mitarbeit und Entschädigung der Gemeinden bei den Einschätzungsarbeiten wurde gesetzlich verankert.

– Die Unternehmenssteuerreform II hat die Einführung des Artikels 37b bei der Bundessteuer zur Folge. Die neuen Bestimmungen sehen eine separate Besteuerung des Liquidationsgewinns als Kapitalabfindung im Sinne eines fiktiven Einkaufs vor.

Da der Index der Konsumentenpreise den Wert der letzten Anpassung noch nicht erreicht hat, wurden die Pauschal- und Sozialabzüge gegenüber der Vorperiode nicht indexiert. Diese werden neu angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt (bisher 10%).

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht die Gratissoftware VSTax2011 unter www.vs.ch/vstax zur Verfügung.

Selbstdeklaration (straflose Selbstanzeige)

Ab 1. Januar 2010 sind alle natürlichen Personen, welche eine erste Selbstdeklaration einreichen, von einer Busse befreit (StG Art. 203 Abs. 3 und 4). Der Steuerpflichtige muss die Steuerbehörde darüber informieren, dass eine frühere Veranlagung nicht korrekt ist. Ein formelles, schriftliches Gesuch ist nicht erforderlich; die einfache Erwähnung im Rahmen der Steuererklärung, dass dieser oder jener Bestandteil des Einkommens oder Vermögens bisher nicht deklariert worden ist, reicht aus. Nutzen Sie diese Möglichkeit!

Steuerakonten 2012

Die Steuerakonten 2012 dienen dem ratenweisen Vorbezug der Steuern und werden gemäss Kantonalem Steuergesetz StG Art. 193 erhoben. Diese Akontenzahlungen sind innert 30 Tagen nach den untenstehenden Fälligkeiten zu entrichten:

1. Rate 10. Februar
2. Rate 10. April
3. Rate 10. Juni
4. Rate 10. August
5. Rate 10. Oktober

Bei der Schlussabrechnung der Steuern 2012 werden die bezahlten Beträge dem entsprechenden Steuerjahr gutgeschrieben. Die Verzinsung wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 17. August 2011 wie folgt vorgenommen:

– Zu viel einverlangte und bezahlte Beträge werden bei der Schlussabrechnung mit 3,5% verzinst.

– Der Verzugszins für nicht oder zu spät bezahlte Akonten beträgt ebenfalls 3,5%.

– Der negative Ausgleichszins für noch ausstehende Beträge wird gemäss StG Art. 164 Abs. a mit der Schlussabrechnung ab dem allgemeinen Fälligkeitsdatum der Steuern, dem 31. März 2013, nachgefordert und mit 3,5% belastet, sofern der Zinsbetrag über CHF 500.– liegt.

– Für Vorauszahlungen, welche unabhängig von den Akonten geleistet werden, wird eine Zinsgutschrift von 0,5% pro Rata gewährt.

Steuerpflichtigen, welche zu wenig überwiesen haben, wird empfohlen, eine Nachzahlung vorzunehmen, um den Ausgleichszins zu vermeiden.

Fragen? Zögern Sie nicht, wir sind für Sie da!

Die Kantonale Steuerverwaltung (Tel. 027 606 24 51) und die Fachstelle Steuern der Einwohnergemeinde Zermatt (Tel. 027 966 22 40 oder per Mail steuern@zermatt.ch) stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Auch für die Steuerperiode 2011 gibt es einige Neuerungen.